

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 25.02.2025 Geschäftszeichen:
II 72-1.59.11-55/24

**Nummer:
Z-59.11-471**

Antragsteller:
StoCretec GmbH
Gutenbergstraße 6
65830 Kriftel

Geltungsdauer
vom: **25. Februar 2025**
bis: **25. Februar 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Beschichtung "StoCryl BF 700" zur Verwendung auf Beton, Zementputz und Zementestrich für
Lager-Anlagen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist der Beschichtungsstoff "StoCryl BF 700", dieser ist eine begehbbare, nicht ableitfähige Beschichtung auf Basis einer mit Wasser verdünnbaren Reinacrylat-Dispersionsfarbe zur Verwendung in Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1.

(2) Die Beschichtung ist wie folgt aufgebaut:

- einer wahlweise zu verwendenden Grundierung für:

Aufbau 1: "StoCryl BF 700" in Mischung mit Wasser, bei Anwendung innerhalb von Gebäuden (Innenbereich) oder

Aufbau 2: "StoCryl GL" mit "StoFluid AF" bei Anwendung im Freien jedoch überdachtem Bereich (Außenbereich) und

- Deckschicht für Aufbau 1 und 2:

"StoCryl BF 700" in mehreren Schichten im Farbtonwechsel.

Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt:

- ca. 0,6 mm im Innenbereich (Aufbau 1) und
- ca. 0,7 mm im Außenbereich (Aufbau 2).

(3) Der Anwendungsbereich der Beschichtung erstreckt sich auf die Abdichtung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen

- bei denen unabhängig vom Untergrund nur Rissbreiten bis maximal 0,2 mm auftreten dürfen,
- aus Beton und Stahlbeton, die sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien jedoch überdachtem Bereich angeordnet sein können,
- aus zementgebundenem Putz und zementgebundenem Verbundestrich, die sowohl innerhalb von Gebäuden als auch im Freien jedoch überdachtem Bereich angeordnet sein können,
- die als bauliche Anlage dem Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 dienen.

(4) Anschlüsse an andere Bauprodukte über Fugen, Stöße und Kanten sowie die Anwendung als Innenbeschichtung von Behältern sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

(5) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Es wird darauf hingewiesen, dass beim Lagern entzündbarer Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 727¹ und TRGS 509²) zu beachten sind.

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG³ gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

1	TRGS 727	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 727: "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" (Ausgabe: Januar 2016)
2	TRGS 509	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 509: "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter" (Ausgabe: September 2014), zuletzt berichtigt, geändert und ergänzt gemäß GMBI 2020 vom 2. Oktober 2020
3	WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist)

2 Bestimmungen für die Beschichtung

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Beschichtung muss

- auf Dauer entstehende Risse im Beton, zementgebundenem Putz und zementgebundenem Verbundestrich bis 0,2 mm Breite überbrücken (Rissüberbrückungsfähigkeit),
- flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig sein, entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten wassergefährdenden Flüssigkeiten, Anlagenbetriebsart und Stufe,
- fest auf dem abzudichtenden Untergrund haften und in sich verbunden sein (Zwischenschichthaftung),
- alterungsbeständig und bei Außenanwendung witterungsbeständig sein,
- begehbar sein,
- den Aufbau, die Eigenschaften und technischen Kenndaten gemäß Anlage 2 und 3 aufweisen sowie
- bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen mit Rohdichten $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe der Klasse B_f-s1 nach DIN EN 13501-1⁴ erfüllen.

(2) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurden gegenüber dem DIBt nachgewiesen.

(3) Die Beschichtung setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundierung für Aufbau 1: "StoCryl BF 700" ist eine in Mischung mit Wasser (im Verhältnis 5 : 1) zu verwendende Grundierung innerhalb von Gebäuden (Innenbereich) und ist in einer Schicht aufzubringen,
- Grundierung für Aufbau 2: "StoCryl GL" mit "StoFluid AF" ist eine aus zu gleichen Teilen (1 : 1) bestehende Mischung als Grundierung zur Verwendung im Freien jedoch nur im überdachten Bereich (Außenbereich) und ist in einer Schicht aufzubringen.
- Deckschicht für Aufbau 1 und 2: "StoCryl BF 700" ist eine in mehreren Schichten im Farbtonwechsel aufzubringende, unverdünnte Beschichtung als Deckbeschichtung. Im Innenbereich sind zwei Schichten und im Außenbereich sind drei Schichten der Deckschicht aufzubringen.

Nähere Angaben zum Beschichtungsaufbau (Mischungsverhältnisse, Verbrauchsmengen, Schichtdicken, etc.) enthält Anlage 2.

(4) Die Komponenten der Beschichtung müssen die in Anlage 2 und 3 angegebenen technischen Kenndaten aufweisen. Die Rezepturen sind beim DIBt hinterlegt. Die Rezepturen der Komponenten müssen den hinterlegten Angaben entsprechen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung bzw. Konfektionierung der einzelnen Komponenten der Beschichtung "StoCryl BF 700" darf nur nach der im DIBt hinterlegten Rezeptur in dem vom Antragsteller StoCretec GmbH, Gutenbergstraße 6, 65830 Kriftel dem DIBt benannten Herstellwerken Nr. 001 und Nr. 013 der Sto SE & Co. KGaA, 79780 Stühlingen erfolgen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.

⁴ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018

(2) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Das Bauprodukt (bzw. die Komponenten der Beschichtung) und/oder die Verpackung des Bauproduktes und/oder der Beipackzettel des Bauproduktes und/oder der Lieferschein des Bauproduktes muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die Gebinde (Liefergefäße) der Beschichtungskomponenten sind darüber hinaus im Herstellwerk nach Abschnitt 2.2.1 jeweils mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung der Komponente (entsprechend Abschnitt 2.1 (3)):
"Komponente für die Beschichtung 'StoCryl BF 700',
nach Bescheid Nr. Z-59.11-471",
- Name des Antragstellers,
- Herstellungsdatum,
- unverschlüsseltes Verfallsdatum (bis zu dem die Komponente verwendet werden darf) und
- Chargen-Nr.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung für das Bauprodukt

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle⁵ nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Der Nachweis der Identität bezogener Komponenten ist auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß DIN EN 10204⁶, Abschnitt 3.2 (Werkszeugnis "2.2") des Lieferanten und entsprechender Prüfungen zur Wareneingangskontrolle je gelieferter Charge zu erbringen.

⁵ PÜZ-Stellen Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen des DIBt veröffentlicht unter www.dibt.de

⁶ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

(3) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal pro Charge die gemäß Anlage 3 aufgeführten Eigenschaften zu prüfen und die technischen Kenndaten zu kontrollieren. Die zulässigen Abweichungen der Messwerte sind im Überwachungsvertrag und gemäß den Bestimmungen der Anlage 3 dieses Bescheides festzulegen.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Komponenten,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Komponenten,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen, soweit zutreffend,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Der Umfang der Fremdüberwachung sowie die einzuhaltenden Überwachungswerte regeln sich gemäß den Angaben der Anlagen 3 bis 4.

(3) Die fremdüberwachende Stelle kontrolliert zweimal jährlich Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle durch Werksbesuche und Einblicke in die Aufzeichnungen, die Richtigkeit der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3, die Herstellung, Lagerung und Konfektionierung der Komponenten der Beschichtung sowie ihrer Verarbeitbarkeit zur Beschichtung.

(4) Die im Rahmen der Fremdüberwachung zweimal jährlich vorgesehenen Kontrollen bzw. Prüfungen brauchen, unter zusätzlicher Berücksichtigung der Bestimmungen der Anlagen 3 und 4, nur einmal jährlich vorgenommen zu werden, wenn durch die Erstprüfung und durch zwei weitere Fremdüberwachungen nachgewiesen ist, dass die Komponenten für die Beschichtung ordnungsgemäß hergestellt und gelagert werden und die Anforderungen an die Beschichtung erfüllt sind.

(5) Prüfplatten für die Alterungs- und Witterungsbeständigkeit über 2 Jahre und anschließender Beaufschlagung mit Prüf Flüssigkeiten sollten im Rahmen der ersten Fremdüberwachung bzw. der Erstprüfung beschichtet und gelagert werden. Die Ergebnisse der Prüfungen nach 2 Jahren sind dem DIBt rechtzeitig sechs Monate vor Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

(6) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach den Angaben der Anlage 4 zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme erfolgt repräsentativ aus der laufenden Produktion. Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(7) Wenn die diesem Bescheid zugrunde liegenden Prüfungen zur Verwendbarkeit durch eine für das Bauprodukt als anerkannt geltende Prüfstelle an durch diese repräsentativ aus der laufenden Produktion oder Bevorratung (Lager) entnommenen Proben durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(8) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(9) Die Erstprüfung umfasst folgende Prüfungen:

- Prüfung der Identität der Komponenten,
- Bestimmung von Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken und Haftung,
- Prüfung der Rissüberbrückungsfähigkeit, Beständigkeit und Undurchlässigkeit gegenüber mindestens 2 Prüflüssigkeiten an beschichteten Probenplatten nach Alterung und Witterung über 6 Monate und 2 Jahre,
- Prüfung der Schwerentflammbarkeit (Klasse B_{fl}-s1 nach DIN EN 13501-1).

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Für die Planung und die Bemessung von Auffangwannen, Auffangräumen und Flächen aus Stahlbeton gelten die Vorschriften nach MVV TB A 1.2.3.17, wobei eine Rissbreitenbegrenzung entsprechend der Rissüberbrückungsfähigkeit der Beschichtung zu berücksichtigen und zu beachten ist.

Die Beschichtung hat auf Dauer eine maximale Rissüberbrückungsfähigkeit bis 0,2 mm Rissbreite.

Flächen aus Beton und Stahlbeton müssen mindestens die Anforderungen an die Druckfestigkeitsklasse C20/25 nach DIN EN 206⁸ bzw. nach DIN 1045-2⁹ erfüllen.

Verputzte Flächen aus zementgebundenem Putz (Zementmörtel) müssen die Anforderungen an die Druckfestigkeit CS III/ CS IV bzw. P III nach DIN EN 13914-1¹⁰, DIN 18550-1¹¹ und DIN 18550-2¹² erfüllen.

Estrichflächen aus zementgebundenen Verbundestrich CT müssen mindestens die Anforderungen an die Druckfestigkeit C25 und an die Biegezugfestigkeit von F4 nach DIN 18560-3¹³, DIN 18560-7¹⁴ und DIN 18560-1¹⁵ erfüllen.

7	MVV TB A 1.2.3.1:2024/1	Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken
8	DIN EN 206:2021-06	Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206:2013+A2:2021
9	DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton
10	DIN EN 13914-1:2016-09	Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen – Teil 1: Außenputze; Deutsche Fassung EN 13914-1:2016
11	DIN 18550-1:2018-01	Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen – Teil 1: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-1:2016-09 für Außenputze
12	DIN 18550-2:2018-01	Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen – Teil 2: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-2:2016-09 für Innenputze
13	DIN 18560-7:2004-04	Estriche im Bauwesen – Teil 7: Hochbeanspruchbare Estriche (Industriestriche)
14	DIN 18560-3:2006-03	Estriche im Bauwesen – Teil 3: Verbundestriche
15	DIN 18560-1:2021-02 Berichtigung 1:2021-07	Estriche im Bauwesen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Prüfung und Ausführung

(2) Im Untergrund sind vorhandene Risse mit Rissbreiten größer 0,2 mm bzw. Fehlstellen vor dem Aufbringen der Beschichtung (Rissüberbrückungsfähigkeit von 0,2 mm) zu schließen bzw. auszubessern, z. B. gemäß MVV TB A 1.2.3.2¹⁶, nachdem deren Ursachen beseitigt wurden.

(3) Darüber hinaus müssen vor dem Einbau (Applikation) der Beschichtung folgende bauliche Voraussetzungen gegeben sein:

- Arbeitsfugen sind zu vermeiden. Sofern Arbeitsfugen unvermeidbar sind, sind sie gemäß DIN 1045-3¹⁷, Abschnitt 9.3 (1) in Verbindung mit DIN EN 13670¹⁸, Abschnitt 8.2 (4) auszubilden.
- Innen liegende Kanten sind als Hohlkehle auszuführen.
- Wassereinwirkung auf die Rückseite der Beschichtung muss vermieden werden. Wenn Grund-, Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses gemäß DIN 18533-1¹⁹, DIN 18533-2²⁰ und DIN 18533-3²¹ abzudichten.
- Die Flächen aus Beton-, zementgebundenen Putz und zementgebundenen Verbundestrich müssen mindestens 28 Tage alt, trocken (Restfeuchte $\leq 4\%$, CM-Messung) und frei von Verunreinigungen sein sowie eine ausreichende Oberflächenhaftfestigkeit aufweisen, bevor sie beschichtet werden. Die Oberflächenzugfestigkeit muss für Beton im Mittel mindestens 1,5 N/mm² betragen, darf für zementgebundenen Putz 0,1 N/mm² nicht unterschreiten und soll für zementgebundenen Verbundestrich im Mittel 1,0 N/mm² betragen.
- Vor dem Aufbringen der Beschichtung müssen die Flächen gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und den Angaben des Antragstellers vorbereitet und ggf. nur mit den vom Antragsteller angegebenen, geeigneten und mit der Beschichtung verträglichen Produkten ausgebessert werden.
- Durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) ist die zu beschichtende Fläche gemäß Abschnitt 3.2.2 zu beurteilen, abzunehmen und die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren, z. B. gemäß Anlage 5.

(4) Die Beschichtung darf erst aufgebracht werden, wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß den Vorschriften der AwSV²²), einschließlich seiner Fachkräfte, muss für die in diesem Bescheid und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung genannten Tätigkeiten vom Antragsteller geschult und autorisiert sein.

(2) Die Beschichtung ist gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers einzubauen.

16	MVV TB A 1.2.3.2:2024/1	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
17	DIN 1045-3:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 3: Bauausführung
18	DIN EN 13670:2011-03	Ausführung von Tragwerken aus Beton; Deutsche Fassung EN 13670:2009
19	DIN 18533-1:2017-07	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
20	DIN 18533-2:2017-07	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen
21	DIN 18533-3:2017-07	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen
22	AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905.), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

(3) Für die ordnungsgemäße Applikation der Beschichtung hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides (siehe Anlage 2), insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit des zu beschichtenden Untergrundes (wie Verunreinigungen, Ebenheit, Feuchtigkeit und Oberflächenfestigkeit),
- Oberflächenvorbehandlung (Reinigung, Strahlen, Schleifen, Trocknung, Ausbesserung von Fehlstellen etc.),
- Verarbeitungsbedingungen, wie Luftfeuchtigkeit und Temperatur (zur Einhaltung der Taupunktgrenzen), Material- und Oberflächentemperaturen,
- Verpackung, Transport und Lagerung der Beschichtungskomponenten,
- Vorsichtsmaßnahmen bei der Verarbeitung,
- Mischung der Komponenten,
- Applikationstechnik,
- Materialverbrauch pro Schicht und Arbeitsgang,
- Verarbeitungszeiten der frisch angemischten Beschichtungsmassen,
- Wartezeiten bis zur Begehbarkeit, bis zur nächsten Beschichtung bzw. bis zum nächsten Arbeitsgang,
- Ausführung von Ausbesserungsarbeiten,
- Zeitpunkt der Verwendbarkeit (volle mechanische und chemische Belastbarkeit).

Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Verarbeitungs- und Nachbehandlungshinweise sind einzuhalten.

(4) Über die Herstellung der Beschichtung ist ein Fertigungsprotokoll in Anlehnung an Anlage 5 anzufertigen.

3.2.2 Spezielle Hinweise für die Ausführung

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Abschnitt 3.2.1 (1)) hat sich vor Beginn der Beschichtungsarbeiten davon zu überzeugen, dass die baulichen Voraussetzungen zur Applikation der Beschichtung gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers gegeben sind.

(2) Die Beschichtung wird in mehreren Arbeitsgängen durch Streichen oder Rollen aufgebracht. Die Hinweise der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers sind zu beachten. Beschichtungen müssen sachgemäß und sorgfältig entsprechend den Angaben des Antragstellers ausgeführt werden, damit Haltbarkeit und Schutzwirkung gewährleistet sind. Grund- und Deckanstriche dürfen nur auf einer gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers trockenen und sauberen Fläche aufgebracht werden.

(3) Es ist darauf zu achten, dass unmittelbar am Beschichtungsobjekt die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers angegebenen Grenzwerte für die Temperatur und für die relative Luftfeuchte eingehalten werden.

(4) Kann die zu beschichtende Fläche aufgrund ihrer Größe nicht in einem Arbeitsgang vorbereitet und anschließend beschichtet werden, ist diese sektionsweise zu bearbeiten. Es wird hierbei jeweils nur eine Teilfläche für die nachfolgend aufzutragende Beschichtung vorbereitet. Beim Auftragen der Beschichtung ist darauf zu achten, dass die vorbehandelte Sektion stets größer ist als die zu beschichtende Fläche. Nachdem die Beschichtung auf dieser Teilfläche soweit ausgehärtet ist, dass diese gegenüber mechanischen Einwirkungen ausreichend widerstandsfähig und begehbar ist, wird die benachbarte Sektion – wiederum wie vorgenannt – beschichtet.

(5) Um eine einwandfreie, haltbare und saubere Überlappung an den Grenzen der Sektionen zu erreichen, muss der Überlappungsbereich durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt werden, wie dies in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers angegeben ist.

(6) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicken ist über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern durchzuführen. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die einzelnen Verbrauchsmengen bzw. Schichtdicken (Grundierung, Deckschicht) nicht den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen, muss das fehlende Material vor dem nächsten Arbeitsgang unter Beachtung der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers ergänzend aufgebracht werden.

(7) In Gebäuden müssen Auffangeinrichtungen (Auffangwannen und Auffangräume) mit der Beschichtung mindestens bis zum maximal möglichen Flüssigkeitsstand zuzüglich eines Freibords vollständig beschichtet werden. Es wird ein Freibord von mindestens 100 mm empfohlen. Bei der Anwendung im Freien sind Beschichtungen in Auffangeinrichtungen bis über die Oberkante hinweg aufzutragen.

(8) Während und nach Abschluss der Beschichtungsarbeiten sind bei lösemittel- bzw. wasserhaltigen Komponenten, die durch die Beschichtungsmasse eingebrachten Lösemittel oder das Wasser durch technische Lüftungsmaßnahmen auszutragen, soweit die natürliche Lüftung hierzu nicht ausreicht. Zur Lüftung kann ggf. temperierte Luft verwendet werden. Die Lüftungsmaßnahme muss so lange durchgeführt werden, wie zu erwarten ist, dass Lösemittel oder Wasser aus der Beschichtung heraustreten können. Die Mindesthärtungszeiten bis zur mechanischen und chemischen Belastbarkeit gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers sind zu beachten.

(9) Zusätzliche Schutzanstriche, Beschichtungen, Abstreuerungen oder Schutzestriche auf der Beschichtung sind unzulässig.

3.2.3 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart der am Einbauort applizierten Beschichtung mit den Bestimmungen dieses Bescheides muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen.

(2) Zur Übereinstimmungserklärung durch den ausführenden Betrieb vor Ort ist die ordnungsgemäße Herstellung der Beschichtung, gemäß den Bestimmungen für die Ausführung nach den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 dieses Bescheides sowie gemäß der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers, mindestens durch die Abgabe eines Fertigungsprotokolls in Anlehnung an Anlage 5, einschließlich der dort aufgeführten Protokolle und Prüfungen nach lfd. Nr. 8, zu dokumentieren und zu bescheinigen.

(3) Die Fertigungsprotokolle sowie die Übereinstimmungserklärung einschließlich der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers und die Kopie dieses Bescheides sind dem Betreiber der Anlage zu übergeben und zu den Bauunterlagen zu nehmen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde und dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der durch den Antragsteller geschulte und autorisierte ausführende Betrieb vor Ort (gemäß Abschnitt 3.2.1 (1)) ist verpflichtet, für jede applizierte Beschichtung vor Ort deutlich sichtbar ein Schild anzubringen.

Dabei sollen zur Beschichtung mitgelieferte Schilder des Antragstellers bzw. des Herstellwerkes verwendet werden, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

Angaben zur Beschichtung

Bezeichnung:	StoCryl BF 700
Bescheid Nr.:	Z-59.11-471
Antragsteller:	StoCretec GmbH Gutenbergstrasse 6 65830 Kriftel
beschichtet am:	>Datum, Angabe des ausgeführten Aufbaus 1 oder 2<
beschichtet von:	(ausführende Firma siehe Abschnitt 3.2.1 (1))

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung sind nur die in diesem Bescheid genannten Materialien für die Beschichtung zu verwenden!

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften und Nutzung der Beschichtung sind nur für den gemäß Abschnitt 1 beschriebenen Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich sowie den gemäß Abschnitt 2.1 und Anlage 2 beschriebenen Aufbau nachgewiesen.

(2) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhalt, Reinigung und Wartung des Regelungsgegenstandes sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

(3) Vom Betreiber sind in der Betriebsanweisung der Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der Kontrollen und alle von der Betriebsanweisung abweichenden Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(4) Abfüllvorgänge sind gemäß den Vorschriften der AwSV regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Werden Leckagen festgestellt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

(5) In Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeiten nach Anlage 1 so schnell wie möglich und innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer gemäß Beanspruchungsstufe von der Dichtfläche entfernt werden.

(6) Nach jeder Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 ist die Beschichtung visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

4.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten während der Applikation der Beschichtung durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) laufend zu informieren. Ihm sind Aufzeichnungen über die verbrauchten Beschichtungsmaterialien zu übergeben. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an Kontrollen vor, während und nach dem Einbau der Beschichtung teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen. Sie darf erst nach Ablauf der festgelegten Mindesthärtungszeit (siehe Anlage 2) erfolgen.

(3) Die abschließende Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme und geeignete ergänzende Prüfungen, wie z. B. Abklopfen (Klangprüfung).

Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle.

(4) Auf die bei der Errichtung und dem Betrieb einer Lageranlage einzuhaltenden Regelungen zur Einstufung gemäß TRGS 509 und Einhaltung von Anforderungen gemäß TRGS 727 sowie die erforderlichen Kontrollen hierzu, wird hingewiesen.

4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Vor wiederkehrenden Prüfungen sind die Anlagen unter Beachtung der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers für die Beschichtung durch einen Fachbetrieb nach AwSV zu reinigen. Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Lagerns entzündbarer Flüssigkeiten und deren Dämpfe auch die notwendigen Kenntnisse im Brand- und Explosionsschutz erforderlich sind.

(2) Die Prüfung der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

(3) Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist die Beschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung wie folgt zu prüfen und zu beurteilen.

Die Beschichtung gilt weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig, wenn insbesondere keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- Mechanische Beschädigungen der Oberfläche,
- Blasenbildung oder Ablösungen,
- Rissbildung an der Oberfläche,
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen könnten,
- Aufweichungen der Oberfläche,
- Inhomogenität der Beschichtung oder
- Aufrauungen der Oberfläche.

4.3 Mängelbeseitigung

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden.

Die Mängelbeseitigung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheides und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers für die Beschichtung zu Ausbesserungsarbeiten.

(2) Mit der Mängelbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden und verarbeiten darf.

(3) Beschädigte Flächen oder Fehlstellen sind bis zum Untergrund auszuschneiden, Kanten sind anzuschragen. Die angrenzenden Schichten sind anzuschleifen und zu reinigen, bevor die Reparatur gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers erfolgen kann. Nach Abschluss von Ausbesserungsarbeiten sind die Prüfungen zu wiederholen.

(4) Sofern die auszubessernde und neu zu beschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist die gesamte Beschichtung zu erneuern. Bei Nacharbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) oder eine fachkundige Person unter Berücksichtigung der Abschnitte 3 und 4 zu wiederholen.

4.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen

(1) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Beschichtungen in bestehenden Anlagen hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereiches zu veranlassen.

Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustandsbegutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

(2) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind die weiteren Bestimmungen dieses Bescheides gemäß Abschnitt 3 und 4 zu beachten.

(3) Mit Arbeiten zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind nur Betriebe nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge
Referatsleiter

Beglaubigt
Dr.-Ing. Erdmann

Liste der Flüssigkeiten gegen welche die Beschichtung " StoCryl BF 700 " (Aufbau 1) flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist.		
Flüssigkeitsgruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten ¹ für die Anlagenbetriebsart ² Lagern (L) nach Beanspruchungsstufe ² gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebsart und Stufe ²
3	<ul style="list-style-type: none"> – Heizöl EL nach DIN 51603-1 – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle – ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.-% und einen Flammpunkt > 60 °C 	L3
3b	Dieselmotorenstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Biodiesel nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%	L3
Einzelflüssigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Shell Diala S4 ZX-I (Isolieröl) – Shell Tellus S4 ME 32 (Hydrauliköl) 	L3
Liste der Flüssigkeiten gegen welche die Beschichtung " StoCryl GL " mit " StoFluid AF " (Aufbau 2) flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist.		
Flüssigkeitsgruppe Nr.	zugelassene Flüssigkeiten ¹ für die Anlagenbetriebsart ² Lagern (L) nach Beanspruchungsstufe ² gering (1), mittel (2) und hoch (3)	Betriebsart und Stufe ²
3	<ul style="list-style-type: none"> – Heizöl EL nach DIN 51603-1 – ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle – ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle – Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.-% und einen Flammpunkt > 60 °C 	L3
Einzelflüssigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Shell Diala S4 ZX-I (Isolieröl) – Shell Tellus S4 ME 32 (Hydrauliköl) 	L3
¹ Soweit keine anderen Angaben zu den aufgeführten Flüssigkeiten gemacht werden, handelt es sich jeweils um technisch reine Substanzen oder um Mischungen technisch reiner Substanzen der jeweiligen Gruppe, jedoch nicht in Mischung mit Wasser soweit dies nicht extra ausgewiesen ist. ² Arbeitsblatt DWA-A-786, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen; DWA (Fassung Oktober 2020)		
Beschichtung " StoCryl BF 700 " zur Verwendung auf Beton, Zementputz und Zementestrich für Lager-Anlagen		Anlage 1
Liste der Flüssigkeiten		

Beschichtungsaufbau	Aufbau 1 für innerhalb allseits geschlossener Gebäude		Aufbau 2 für im Freien (nur überdacht zulässig)	
	Grundierung	Deckschicht	Grundierung	Deckschicht
Komponente	StoCryl BF 700	StoCryl BF 700	StoCryl GL (A) StoFluid AF (B)	StoCryl BF 700
Wasser				
Kenndaten				
max. Lagerzeit¹ bei 20 °C	12 Monate trocken und frostfrei		48 Monate trocken und frostfrei	12 Monate trocken und frostfrei
Komponente A			36 Monate trocken und frostfrei	---
Komponente B				
Mischungsverhältnis A : B (Gewichtsteile der Komponenten)	5 : 1	einkomponentig	1 : 1	einkomponentig
Verarbeitungstemperatur¹ (der Beschichtungsmasse)	mind. 8 °C bis max. 30 °C, max. 85 % rel. Luftfeuchte Untergrundtemperatur > 8 °C und 3 K über Taupunkt			
Anzahl der Arbeitsgänge¹ und Verarbeitungszeit¹ bei 20 °C	1.: ca. 60 min		1.: ca. 30 min	---
	2.: ca. 30 min		---	2.: ca. 30 min
	3.: ca. 30 min		---	3.: ca. 30 min
	---		---	4.: ca. 30 min
Verbrauch (in g/m ²) Gesamtauftragsmenge	mind. 240	mind. 600	200 bis 1000	mind. 900
Anzahl der Arbeitsgänge und Verbrauch pro Arbeitsgang in mL/m ² (g/m ²)	1.: 210 (240) verdünnt mit 20 % Wasser 170 (200) unverd. Beschichtungs- stoff	---	1.: 200 bis 1000 je nach Saugverhalten des Untergrundes	---
	---	2.: 250 (300), im Farbtonwechsel	---	2.: 250 (300)
	---	3.: 250 (300)	---	3.: 250 (300), im Farbtonwechsel
	---	---	---	4.: 250 (300)
Trockenschichtdicke (in mm)	ca. 0,2	ca. 0,4	ca. 0,2	ca. 0,5
Wartezeiten bei 20 °C bis zur Begehbarkeit¹	mind. 8 h	mind. 8 h	mind. 24 h	mind. 8 h
Wartezeiten¹ bis zur nächsten Beschichtung bzw. zum nächsten Arbeitsgang	1.: mind. 8 h	---	1.: 10 °C/ mind. 3 Tage 20 °C/ mind. 2 Tage 30 °C/ mind. 1 Tag	---
Mindesthärtungszeit¹ bis zur vollen mechanischen und chemischen Belastbarkeit	---	2.: mind. 8 h	---	2.: mind. 8 h
	---	3.: 7 Tage	---	3.: mind. 8 h
	---		---	4.: mind. 7 Tage
Applikationstechnik	Rollen oder Streichen			
Farbton der Beschichtung	weiß, tönbar –im Farbtonwechsel je Auftragsschicht ³			
Rissüberbrückungsfähigkeit	0,2 mm			

¹ Angaben des Antragstellers

² Je nach Saugfähigkeit des Untergrundes.

³ Verschiedene Farbtöne möglich, je Auftragsschicht jedoch im Farbtonwechsel (z. B. RAL: 7032 (Kieselgrau), 3009 (Oxidrot), 9005 (Tiefschwarz), 7035 (Lichtgrau)).

Beschichtung "StoCryl BF 700" zur Verwendung auf Beton, Zementputz und Zementestrich für Lager-Anlagen	Anlage 2
Aufbau und technische Kenndaten der Beschichtung	

Ifd. Nr.	Eigenschaften der Komponenten	Prüfgrundlage	Überwachungswerte		Häufigkeit der	
			WPK	FÜ	WPK	FÜ
1	Dichte (in g/cm ³ , ± 2 %) bei 23 °C StoCryl BF 700	DIN EN ISO 2811-1/ DIN EN ISO 2811-2	WPK 1,26	FÜ 1,28	1 x je Charge	1 x jährlich ^{1,2}
	----- StoCryl BF 700 + Wasser		----- ---	----- 1,22		
	----- StoCryl GL (A)		----- 0,79	----- 0,79		
	----- StoFluid AF (B)		----- 0,75	----- 0,76		
	----- StoCryl GL (A) + StoFluid AF (B)		----- ---	----- 0,77		
2	Viskosität (in mPa·s, ± 15 %) bei 20 °C StoCryl BF 700	DIN EN ISO 3219	WPK 2150 ⁴	FÜ 710 ⁵	1 x je Charge	1 x jährlich ^{1,2}
	Auslaufbecher (in s, 4 mm) StoCryl GL (A)	DIN EN ISO 2431	----- ---	----- 15		
	----- StoFluid AF (B)	----- ---	----- 10			
3	Brechungsindex StoCryl GL (A)	In Anlehnung an DIN EN ISO 489/ DIN 51423-2	WPK 1,429	FÜ ---	1 x je Charge	---
	----- StoFluid AF (B)		----- 1,423	----- ---		
4	TGA-Kurve StoCryl BF 700 StoCryl GL (A) StoFluid AF (B)	DIN EN ISO 11358	gemäß Fremdüberwachung/ zum Bescheid hinterlegten Kurven		kann durch FÜ ersetzt werden	1 x jährlich ^{1,2}
5	Gesamtmasseverlust (in %) bei 600 °C (TGA) StoCryl BF 700 ----- StoCryl GL (A)	DIN EN ISO 11358 Kann ergänzend zur Prüfung der Identität herangezogen werden.	FÜ ca. 70 ----- ca. 100		kann durch FÜ ersetzt werden	1 x jährlich ^{1,2}
6	nichtflüchtige Anteile (in %) bei 105 °C StoCryl BF 700	DIN EN ISO 3251	FÜ ----- ca. 60		kann durch FÜ ersetzt werden	1 x jährlich ^{1,2}
	flüchtige Anteile (in %) bei 105 °C StoCryl GL (A)		----- ca. 85			
7	IR-Spektrum StoCryl BF 700 StoCryl GL (A) StoFluid AF (B)	DIN EN 1767 Kann ergänzend zur Prüfung der Identität herangezogen werden.	gemäß Fremdüberwachung/ zum Bescheid hinterlegten Kurven		kann durch FÜ ersetzt werden	1 x jährlich ^{1,2}
8	Aufstrich Farbe, Beschaffenheit Aushärtung	3	3		kann durch FÜ ersetzt werden	1 x jährlich ^{1,2}
9	Brandverhalten Innenbereich (Aufbau 1) Außenbereich (Aufbau 2)	DIN EN 13501-1	Klasse B _{fl} -s1 (Klassifizierungsbericht ist zur Verlängerung vorzulegen)		---	1 x innerhalb der Geltungs- dauer

¹ Die Identität der Beschichtung ist gemäß dieser Anlage 3 durch Messungen der Prüfstelle festzustellen.

² Dies ist ein reduzierter Überwachungssturnus, der eintritt, wenn in drei aufeinanderfolgenden Fremdüberwachungen die Anforderungen des Bescheids an die Beschichtung nachgewiesen wurden. Sollten die Anforderungen an die Beschichtung nicht erfüllt sein, erhöht sich der Überwachungssturnus von Ifd. 1 bis 8 zu zweimal jährlich.

³ In Abstimmung zwischen Antragsteller und PÜZ-Stelle festzustellen und im Bericht anzugeben.

⁴ WPK: Anton Paar MC1, Prüfkörper Q1 (zylindrische Geometrie), Schwergelände 100/s

⁵ FÜ: ThermoFischer Rotationsrheometer Mars 40 (Kegel-Platte-Messgeometrie) GP = 900s⁻¹

Beschichtung "StoCryl BF 700" zur Verwendung auf Beton, Zementputz und
Zementestrich für Lager-Anlagen

Prüfungen zum Identitätsnachweis und technische Kenndaten

Anlage 3

Ifd. Nr.	Art der Prüfung (Nachweis / Eigenschaft / Aufbau)	Prüfgrundlage	Häufigkeit der		Überwachungswerte
			WPK	FÜ	
1	Feststellung der Identität (FÜ, WPK)	gemäß Anlage 3			
2	Kontrolle der WPK, Kennzeichnung der Gebinde, Schilder	gemäß Bescheid Abschnitt 2.2.3, Abschnitt 2.3.2	---	1 x jährlich ²	gemäß Bescheid
3	Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Haftung	gemäß Prüfplan ³ Normalklima nach DIN EN ISO 291: 23/50	---	1, 2	gemäß Bescheid, Anlage 2
	Rissüberbrückungsfähigkeit				gemäß Anlage 2
	Beständigkeit und Undurchlässigkeit gegenüber Prüflüssigkeiten nach Alterung	<u>Prüfdauer der Beaufschlagung:</u> 42 Tage <u>Innenbereich (Aufbau 1)</u> Lagerung im feuchten Sand (glatte Seite) über: - 6 Monate - 2 Jahre Prüflüssigkeiten: FG 3 und FG 3b		2 x in 5 Jahren 1x in 5 Jahren	gemäß Anlage 1
	nach Bewitterung	<u>Außenbereich (Aufbau 2)</u> Lagerung im Freien (abgeriebene Seite): - 6 Monate - 2 Jahre Prüflüssigkeiten: FG 3 und 1 EF		2 x in 5 Jahren 1x in 5 Jahren	
Brandprüfung und Klassifizierung des Brandverhaltens	gemäß DIN EN 13501-1	---	1 x innerhalb der Geltungsdauer, Nachweis ist zur Verlängerung vorzulegen ¹	Klasse B _{f1} -s1, gemäß Klassifizierungsbericht Nr. P000403473/01 und Nr. P000403473/05	
Beschichtung "StoCryl BF 700" zur Verwendung auf Beton, Zementputz und Zementestrich für Lager-Anlagen					Anlage 4
Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis					

¹ Die Prüfungen erfolgen nach Mindesthärtungszeit an beschichteten Prüfplatten, die von der Prüfstelle bzw. im Beisein eines Vertreters der Prüfstelle entsprechend den Angaben dieses Bescheids hergestellt wurden.

² Dies ist ein reduzierter Überwachungsturnus, der eintritt, wenn in drei aufeinanderfolgenden Fremdüberwachungen die Anforderungen des Bescheids an die Beschichtung nachgewiesen wurden. Sollten die Anforderungen an die Beschichtung nicht erfüllt sein, erhöht sich der Überwachungsturnus:

- Ifd. Nr. 1: zweimal jährlich
- Ifd. Nr. 2: zweimal jährlich
- Ifd. Nr. 3: Lagerung über 6 Monate einmal jährlich und Lagerung über 2 Jahre alle zwei Jahre.

³ Der Prüfplan liegt der fremdüberwachenden Stelle vor.

Ifd. Nr.	Bestätigung des ausführenden Betriebes	
1.	Projekt – Lage Größe.....	
2.	Lagergut:.....	
3.	Beschichtung mit (Name der Beschichtung)	
4.	Bescheid Nr.:..... vom (Datum)	
5.a	Beschichtungshersteller:	
5.b	ausführender Betrieb gemäß Vorschriften der AwSV: ja/ nein..... Adresse:	
5.c	Bauzeit:	
		Bestätigung
6.	Das Fachpersonal des ausführenden Betriebes wurde vom Antragsteller über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet.	
7.	Beurteilung vor dem Beschichten	
	a) Untergrundbeschaffenheit gem. DIN EN 14879-1	
	b) Ableitfähigkeit des Betonuntergrundes: TRGS 727 und TRGS 509 sind zu beachten.	Ableitfähigkeit ja: nein:
	c) Voraussetzungen zum Beschichten erfüllt	ja: nein:
8.	Kontrolle des Einbaus	
	a) Protokolle zur Wetterlage	liegen vor ja: nein:
	b) Protokolle zum Materialverbrauch liegen vor	ja: nein:
	c) Prüfung durch Inaugenscheinnahme	ja: nein:
	d) Angabe des ausgeführten Aufbaus 1 oder 2	
	e) sonstiges / Abnahme erfolgt:	i. O. ja: nein:
Bemerkungen:		
Datum: Unterschrift/ Stempel		
Beschichtung "StoCryl BF 700" zur Verwendung auf Beton, Zementputz und Zementestrich für Lager-Anlagen		Anlage 5
Muster Fertigungsprotokoll		